
Konzept für den Ausbau der Kindertagespflege in Babenhausen

Mit dem vorliegenden Konzept möchte die Stadt Babenhausen die Kindertagespflege in Babenhausen stärken. Diese Art der Förderung schafft einerseits einen Anreiz für die Kindertagespflege und zum anderen kann jede Kindertagespflegeperson eigenständig entscheiden, wofür sie dieses Geld verwendet. Gefördert wird auch die Betreuung in einer dafür angemieteten Wohnung. Die Verantwortung liegt bei den Kindertagespflegepersonen.

Der FB V wird die Babenhäuser Kindertagespflegepersonen, die Presse, die Beteiligten im Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die TTV über die finanzielle Förderung informieren, um Anreize zu schaffen, sich als Kindertagespflegeperson zu qualifizieren.

Das Konzept wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2020 beschlossen.

(1) Ziel

1. Ziel ist, durch finanzielle Anreize den Ausbau der Kindertagespflege zu fördern und weitere Betreuungsplätze in der Stadt Babenhausen zu schaffen. Hierbei geht es insbesondere um Betreuungsplätze für Babenhäuser Kinder bis zum 3. Lebensjahr.
2. Die Förderung versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen und Satzungen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

(2) Empfänger der Förderung

1. Grundsätzlich geht es um die Förderung von Kindertagespflegepersonen, deren Tätigkeitsausübung im Stadtgebiet von Babenhausen liegt.

(3) Gegenstand und Umfang der Förderung

1. Zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt ein einmaliger Startzuschuss nach Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflege für Inventar und Material von 1.000,00 Euro. Dieser ist an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.
2. Des Weiteren erhält eine Tagespflegeperson auf Antrag eine finanzielle Förderung in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit. Im ersten, zweiten, dritten und vierten Monat beläuft sich die Förderung auf 450,00 €, im fünften und sechsten Monat auf 300,00 €. So wird die Zeit, in der eine Tagespflegeperson ihre Betreuungsplätze noch nicht voll besetzen kann, finanziell unterstützt.
3. Mieten Kindertagespflegepersonen externe Räume in Babenhausen an, in denen die Betreuung stattfindet, erhalten sie nach Vorlage des Mietvertrages einen Mietzuschuss zur Kaltmiete in Höhe von maximal 300,00 € pro Tagespflegeperson. Sollte die Kaltmiete unter 300,00 € liegen, wird der Zuschuss in der tatsächlichen Höhe der Kaltmiete gezahlt. Diese Förderung gilt ab Antragstellung für bestehende und neue Mietverträge. Der Zuschuss reduziert sich anteilig um je ein Fünftel des Zuschussbetrages (60 Euro) für jedes außerhalb von Babenhausen gemeldete Kind, sofern die Eltern nicht in Babenhausen arbeiten. Diese Nachweispflicht liegt bei der Kindertagespflegeperson.

4. Eine Kindertagespflegeperson kann eine Pflegeerlaubnis für höchstens fünf Kinder erteilt bekommen, die sie gleichzeitig betreut. Durch Platzsharing könnte sie insgesamt mehr Kinder betreuen.

(4) Fördervoraussetzungen

1. Die antragstellende Person muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII haben und die Kindertagespflege mit mindestens 15 Stunden pro Woche betreiben.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung und Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht durch die antragstellende Kindertagespflegeperson.
3. Die Stadt Babenhausen behält sich eine Überprüfung der Voraussetzungen beim Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg vor.
4. Die Kindertagespflegeperson muss Kinder aus Babenhausen oder Kinder von Personen, die in Babenhausen arbeiten, betreuen.

(5) Antragsverfahren und Auszahlung

1. Die Förderung ist auf formlosen Antrag mit Angabe der persönlichen Daten sowie Kontodaten und Unterschrift erhältlich.
2. Der Zuschuss von 1.000,00 Euro wird nach Vorlage des Zertifikats zur qualifizierten Tagespflegeperson und dem Wohnortnachweis ausgezahlt.
3. Für die Antragstellung der finanziellen Förderung in den ersten sechs Monaten gilt: Die Tagespflegeperson muss in Babenhausen tätig sein. Nach Vorlage des unterschriebenen Betreuungsvertrages für das erste Kind (gemeldet in Babenhausen oder Eltern weisen nach, dass sie in Babenhausen arbeiten) werden diese weiteren 2.400 Euro ausgezahlt, und zwar wie folgt:
 - 900,00 Euro nach Vorlage des Betreuungsvertrags (450,00 Euro x 2 Monate)
 - 900,00 Euro nach 2 Monaten (450,00 Euro x 2 Monate)

600,00 Euro nach 2 Monaten (300,00 Euro x 2 Monate)

4. Der Antrag auf eine Förderung kann unterjährig gestellt werden.
5. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich bei Anmietung von Räumlichkeiten zu einem jährlichen Nachweis.
6. Die Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Babenhausen muss der Stadt Babenhausen sofort mitgeteilt werden.
7. Die Stadt Babenhausen behält sich im Einzelfall vor, ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern.
8. Ein Rechtsanspruch auf diese Art der Förderung durch die Stadt Babenhausen besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen bereitgestellten Haushaltsmittel.
9. Die Regularien für die Förderung sind möglichst gering zu halten, damit kein großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, weder für die Verwaltung noch für die Kindertagespflegepersonen.

(6) Gültigkeit des Konzeptes

1. Das Konzept gilt ab Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung.

Erstellt: Fachbereich Soziales & Familie, 2020